

Art. Nr. 1430

LD/PE Palettenabdeckhauben transparent

Masse: Breite 1300 mm, Seitenfalz 900 mm, Länge 1950 mm
Folienstärke: 25 my

Konformitätserklärung

Ausgabe 2023

Das oben genannte Produkt entspricht der EG-Rahmenverordnung 1935/2004, der EU Verordnung (PIM) Nr. 10 / 2011 und der GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Anmerkung:

Lebensmittel dürfen nur so verpackt werden, dass die Druckfarbe auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite ist (gilt auch für die Materialkennzeichnung 02 HDPE, 04 LDPE...). Wir empfehlen auf die Materialkennzeichnung zu verzichten. Eine Messung des Übergangs von Substanzen von der bedruckten zur Lebensmittel-seite (durch Abklatsch oder Migration) wurde nicht durchgeführt.

Migration und Restgehalte

Überprüfungen der Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig wiederholt, so dass sichergestellt ist, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Die letzte Prüfung erfolgte im März 2016.

Die Prüfungen erfolgten nach Artikel 17 und 18 der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit Anhang V.

- Gesamtmigration in **iso-Octan**

Temperatur: 20 °C
Dauer: 2 Tage
Oberflächen-Volumen Verhältnis: 1/100

- Gesamtmigration in **3% Essigsäure**

Temperatur: 40 °C
Dauer: 10 Tage
Oberflächen-Volumen Verhältnis: 1/100

- Gesamtmigration in **95% Ethanol**

Temperatur: 40 °C
Dauer: 10 Tage
Oberflächen-Volumen Verhältnis: 1/100

Gesamtmigration

Der Grenzwert von 60 mg/kg Lebensmittel oder Simulanzlösemittel bzw. 10 mg/dm² Fläche bei unserem Produkt wird unter den Punkt 2 genannten Prüfbedingungen eingehalten.

Anmerkung:

Aufgrund der Anzahl der Artikel und Produktionen sind nicht für alle Aufträge Migrationsmessungen durchführbar. Deshalb werden in regelmäßigen Abständen Messungen der Gesamtmigration im Worst-Case Verfahren durchgeführt.

Spezifische Migrationslimits (SML) und maximale Restgehalte (QM) bzw. (QMA)

Bei der Herstellung der für unsere Produkte eingesetzten Granulate werden Stoffe mit Beschränkungen (SML- oder QM-Werte) Additive eingesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird für die angegebenen Lebensmitteltypen und Anwendungsbedingungen bestätigt. Diese Aussagen stützen sich auf Dokumentation des Ausstellers der Konformitätserklärung unserer Rohstofflieferanten („supporting documents“).

Inhaltstoffe deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt („dual use additives“)

Folgende Dual Use Additive gemäß EU Verordnung (PIM) 10/2011 können in unserem Produkt enthalten sein (Angabe der Rohstofflieferanten):

Stoff Nr.	
E470a	Monocarbonsäuren
E551	Siliciumdioxid
E526	Calciumoxid
E171	Titandioxid
E572	Calciumstearat

Allgemeines zu den verwendeten Rohstoffen

Für Primärverpackungen von Lebensmitteln werden von unserem Produzenten nur Rohstoffe eingesetzt, für die uns die notwendigen lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeitserklärungen nach aktuellem Recht vorliegen. Es wird keine funktionale Barriere aus Kunststoff verwendet.

Klebstoffe

Es werden keine Klebstoffe, auch nicht Polyurethanklebstoffe, die aromatische Amine beinhalten, eingesetzt.

Lackierungen / Beschichtungen

Entfällt.

Hygiene

Die Herstellung der Verpackungsmaterialien erfolgt unter den Bedingungen der guten Hygienepraxis.

Schwermetalle

Die Elemente Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (IV) sind keine konstitutionellen Bestandteile unsere Produkte. Entsprechend CONEG bzw. EU-Richtlinie 94/62 EWG ist der Schwermetallgehalt der genannten Elemente in der Summe < 100 ppm.

Puder

Puder werden nicht eingesetzt.

Reach VO / SVHC Stoffe

Das von uns gelieferte Produkt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Es wird zugesichert, dass keine besorgniserregenden Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten sind. Grundlage ist die jeweils gültige „Candidate List of Substances of very High Concern“ (SVHC-Liste). Die Produkte können sowohl aus Mono-, wie auch aus Mehrschichtrezepturen (Polyethylen) bestehen.

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Unsere Erzeugnisse erfüllen die allgemein gültigen Grenzwerte über karzinogene PAKs sowie nicht karzinogene PAKs von < 0,5 mg/kg bzw. <10 mg/kg. Diese Aussage stützt sich auf die Dokumentation des Ausstellers der Konformitätserklärung unserer Rohstofflieferanten („supporting documents“).

Disclaimer

Eine konkrete Risikobewertung kann nur durch Einzelfallprüfung erfolgen, d.h. verpacktes Lebensmittel unter Einbezug der Lagerbedingungen und Haltbarkeitsfristen. Die Prüfung und Eignung des Verpackungsmittels für den vorgesehenen Einsatzzweck obliegt dem Lebensmittel Verpacker. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die relevanten Migrationslimits im Nahrungsmittel selbst unter den tatsächlich angewandten Bedingungen eingehalten werden. Die Firma Flexiplast VERPACKUNGEN GMBH ist nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen der Lebensmittel aufgrund nicht bekannter oder unsachgemäßer Anwendung der Produkte. Diese Konformitätserklärung ist keine Garantieerklärung. Sie entbindet den Käufer nicht von seinen Prüfpflichten. Diese Erklärung entspricht dem uns bekannten heutigen Stand und gilt nur für das von uns direkt an Sie gelieferte Material. Sie bezieht sich auf die rohstoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses und nicht auf Paletten, Hülsen und Transportverpackungen.

Diese Erklärung ist für ein Jahr gültig.

Flexiplast VERPACKUNGEN GMB

Daniel Hansmann
Geschäftsführer